Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Druck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Fernruf Nr. 20. Postscheckkonto: Leipzig 21068. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 151. Freitag, 4. Juli 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verklagt werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Versteigerung größerer Mengen Nutzhölzer in Dresden-N.

Am 15. Juli 1919, von vormittags ½9 Uhr ab sollen in der Gastwirtschaft Lindengarten (Nationalbrauerei) Dresden-N., Königsbrücker Straße 121, verschiedene Partien Eiche, Esche, Rotbuche, Rüster, Erle, Kiefer und Fichte in Bohlen und Brettern öffentlich meistbietend versteigert werden. Die Besichtigung der Hölzer findet auf dem Holzlagerplatz in Dresden-N., Königsbrücker Straße, am 14. Juli 1919 in der Zeit von ½8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags statt. Sammeln am Eingang zur Munitionsfabrik, Königsbrücker Straße, Ecke Planitzstr., Haltestelle der Elektrischen Linie Nr. 7 (Führung gruppenweise halbstündlich). Der Zutritt zum Holzlagerplatz und zum Versteigerungsraume ist nur gegen Vorzeigung eines Ausweises gestattet, der gegen Hinterlegung eines Barbetrages von 1000 Mk. bei der Kassenverwaltung der Abwicklungsstelle in Dresden-A., Bismarckplatz 1, II. Geschoß, Zimmer 27 (Nähe Hauptbahnhof) ausgestellt wird. Die Ausweise können am 11., 12. und 14. Juli von vormittags 9 bis 12 Uhr gelöst werden. Jedem Ausweis wird ein für die Versteigerung maßgebendes Losverzeichnis mit den Versteigerungsbedingungen der Hölzer beigegeben. An Auswärtige wird das Losverzeichnis mit den Versteigerungsbedingungen vom Reichsverwertungsamt, Referat Holz, Nebenstelle Dresden-A., Bismarckplatz 1 auf Antrag übersandt (Fernruf Dresden 25285). Die Hinterlegungssumme (1000 M.) wird bei Rückgabe des Ausweises vom 17.—19. Juli, vormittags von 9—12 Uhr an derselben Kassenstelle zurückgezahlt werden. Eine Anrechnung der Hinterlegungssumme auf den Kaufpreis findet nicht statt.

Dresden, den 3. Juli 1919.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 2485 DM 7255

Kartoffelversorgung betr.

In der Woche vom 7.—13. Juli dürfen auf den für diese Woche gültigen Abschnitt der blauen und roten Wochenkartoffelkarten statt 5 nur 3 Pfund Kartoffeln von den Kartoffelausgabestellen abgegeben werden.

Als Ersatz für die ausfallenden 2 Pfund Kartoffeln werden Nährmittel oder Mehl zur Verteilung gelangen. Hierüber ergeht noch weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 3. Juli 1919.

603 b II. Der Kommunalverband.

Butter betr.

Der Buchstabe X der Speisefettkarte, gültig vom 7.—13. Juli 1919, darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden.

Die Kuhhalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen 100 Gramm verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 3. Juli 1919.

293 h IV. Der Kommunalverband.

Gewählt bez. wiedergewählt und hier in Pflicht genommen worden sind die Herren
Gemeindeältester Oswin Kühne in Kobeln und
Gemeindeältester Ferdinand Otto Nöffig in Praußitz
als Gemeindevorstände,
Gutsbesitzer Max Eidner in Praußitz und
Wirtschaftsbesitzer Friedrich Thomas in Kleintrebnitz
als Gemeindeälteste für ihre Wohnorte.

Herr Hauptmann Hans von Altrock auf Gröba ist als Gutsvorsteher für den selbständigen Gutsbezirk des Rittergutes Gröba verpflichtet worden.

Großenhain, am 1. Juli 1919. 1386 b E. 856 c E.
Die Amtshauptmannschaft. 1567 e E. 1385 b E.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern einen das Gebührenverzeichnis für die Elbfähren im III. Stromgebiete abändernden Nachtrag zur Fährordnung genehmigt, der bei den betreffenden Fährmeistern, in der Kanzlei der Straßen- und Wasserbauämter Meißen und Dresden 1 und in der Kanzlei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft eingesehen werden kann.

Meißen, am 30. Juni 1919.

Die Amtshauptmannschaft als Elbstromamt. Nr. 354 X.

Auf Blatt 75 des Handelsregisters für Riesa, betr. die Aktiengesellschaft Lauchhammer in Riesa, ist heute verlautbart worden: Kurt Eugen Köngeter ist als Mitglied des Vorstandes ausgeschieden.

Amtsgericht Riesa, am 3. Juli 1919.

Unter den Pferden
1. des Gutsbesitzers G. Hänsel, Meißner Straße 6
2. der Gebr. Schlegel, Kaufmann, Parkstraße 6
3. des Handelsm. Karl Mareck, Hauptstraße 1
4. des Fleischermstrs. Jul. Götze, Bismarckstraße 11
5. der Gebr. Hauswald, Fuhrgeschäft, Maxstraße 21
6. des Fleischermstrs. R. Müller, Schloßstraße 18
7. des K. E. Andrae, Fuhrw.-Gesch., Am Rundteil 25
8. des Handelsfleischers M. Mietzsch, Elbberg 1

ist die Räude bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Der bezirkstierärztlich festgestellte Ausbruch der Räude unter den Pferden
1. des Roßschlächters O. Gundermann, Schützenstraße 19 (Bektm. in Nr. 95 des Ries. Tagebl. vom 26. 4. 1919)
2. des Kaufmanns Ferd. Raffs, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 34 (Bektm. in Nr. 102 des Ries. Tagebl. vom 6. 5. 1919)
3. der Firma Hübler & Co., Kaiser-Wilhelm-Platz 7 (Bektm. in Nr. 50 des Ries. Tagebl. vom 1. 3. 1919)
4. der Firma Gust. Schulze, Wettiner-Straße 16 (Bektm. in Nr. 95 des Ries. Tagebl. vom 26. 4. 1919)
5. des Handelsm. Georg Schneider, Kaiser-Franz-Joseph-Str. 34 (Bektm. in Nr. 102 des Ries. Tagebl. vom 6. 5. 1919)

ist erloschen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Juli 1919. F.

Kirschenverkauf in Gröba.

Die Einwohner werden darauf hingewiesen, daß die Fischkarten nur an dem Tage mit Kirschen beliefert werden, für den sie aufgerufen sind. Eine nachträgliche Belieferung kann nicht erfolgen. Es wird deshalb empfohlen, täglich an den Plakatsäulen oder den Verkaufsstellen nachzusehen, welche Nummern aufgerufen sind.

Gröba (Elbe), am 3. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Allgemeine Rattenvertilgung in Gröba.

Der Gemeinderat hat beschlossen, erstmalig in diesem Jahre im gesamten Gemeindebezirke durch den Kammerjäger Gustav Baumann aus Chemnitz in allen Gemeindeschleusen und in allen Gemeinde- und Privatgrundstücken eine allgemeine Rattenvertilgung vornehmen zu lassen. Der Kammerjäger ist mit Ausweis versehen und es wird ersucht, ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht zu bereiten. Die Rattenvertilgung beginnt Mitte dieses Monats.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den Rattenköder auslegen zu lassen. Eine Verweigerung der Auslegung, die wir aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen vornehmen lassen, befreit von der Beitragspflicht zu den Kosten der allgemeinen Rattenvertilgung keinesfalls nicht und zieht außerdem Bestrafung unnachsichtlich nach sich.

Zu den Kosten der Auslegung hat jeder Grundstücksbesitzer 1.— Mk. beizutragen, die von dem den Kammerjäger begleitenden Schutzmann sofort gegen Quittung eingezogen wird. Für diejenigen Grundstücke, in denen die Auslegung des Rattenköders mit besonderem Aufwand an Zeit und Unkosten verbunden ist, muß eine erhöhte Gebühr gefordert werden.

Den Weisungen des Kammerjägers ist zu entsprechen, insbesondere sind auch Erwachsene und Kinder, aber auch Haustiere, von den Stellen, an denen der Rattenköder ausgelegt worden ist, fernzuhalten.

Gröba (Elbe), am 3. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. Juli 1919.

—* Entwurf eines Kirchenaustrittsgesetzes. Der Rechenschaftsausschuß der sächsischen Volkskammer beschäftigte sich in Anwesenheit des Kultusministers Buck und zwei anderer Regierungsvertreter in der heutigen Sitzung mit der Beratung über den Entwurf eines Kirchenaustrittsgesetzes. Das Austrittsalter wurde mit 14 Jahren angenommen. Die Beratung ist noch nicht abgeschlossen und wird fortgesetzt.

—* Aus dem Gesetzgebungsausschuß. In der gestrigen Sitzung des Gesetzgebungsausschusses, der Kultusminister Buck und mehrere Regierungsvertreter beiwohnten, wurde die Beratung über das Uebergangsgesetz für das Volksschulwesen fortgesetzt. Es fand eine längere Debatte über die Möglichkeit der Konkurrenz zwischen Gewerbeschulen und fachlichen Fortbildungsschulen statt. Der Turnunterricht soll bei den Fortbildungsschulen auch in die Abendstunden verlegt werden können. Die Abstimmung über die Wahl der Schulleiter und über die künftige Stellung der bisherigen Schuldirektoren wurde vertagt, wohl aber hat der Ausschuß beschlossen, daß die Amtsdauer der künftigen Schulleiter nicht 6 Jahre, wie in der Vorlage angegeben, sondern nur drei Jahre betragen soll.

—* Aus dem Finanzausschuß A. In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses A der Volkskammer wurde beschlossen, die Petitionen der Stadtv. Roßwein wegen Errichtung eines Landgerichtes in Döbeln bezw. in Riesa auf sich beruhen zu lassen.

—* Die direkten Steuern in Sachsen. Der Finanzausschuß A der sächsischen Volkskammer erstattet durch den Abg. Blüher (D. Vp.) einen umfangreichen Bericht über den Nachtrag zu Kapitel 20 des Staatshaushaltplanes (direkte Steuern). Der Bericht stellt in dankenswerter Weise die steuerliche Belastung der höheren Einkommen und der Vermögen zusammen, die seit 1913 rechtskräftig ergangen ist. Die ursprünglich von der Regierung vorgelegte Staffelung der Einkommensteuer war vom Ausschuß abgelehnt worden. Der Ausschuß konnte sich den Bedenken nicht verschließen, daß die Durchführung dieser Staffelung zu einer Abwanderung der Personen mit großen Einkommen und Vermögen aus dem Lande geführt hätte. Es wurde einwandfrei nachgewiesen, daß andere Bundesstaaten, namentlich Preußen, Hessen, Baden usw., in der Besteuerung wesentl. weniger weit gehen, als die sächsische Regierung vorgesehen hatte. Der Ausschuß hat schließlich folgende Staffelung angenommen: Einkommen bis zu 2200 Mk. bleiben zuschlagsfrei. Bei Einkommen von 2300 bis 4000 Mark werden 10 Prozent Zuschlag erhoben. Bei Einkommen von 4000

bis	7000	Mark	20	Prozent,
„	12000	„	30	„
„	16000	„	45	„
„	22000	„	60	„
„	30000	„	75	„
„	45000	„	90	„
„	50000	„	105	„
„	60000	„	120	„
„	70000	„	135	„
„	80000	„	150	„
„	90000	„	165	„
„	100000	„	180	„
„	120000	„	200	„
„	140000	„	220	„
„	160000	„	240	„
„	180000	„	260	„
„	200000	„	280	„
„	250000	„	300	„
„	300000	„	320	„
„	400000	„	340	„
„	500000	„	360	„
„	600000	„	380	„
über	600000	„	400	„ Zuschlag.

Etwas stärker sind die Steuerzuschläge bei den Aktien-, Kommanditgesellschaften usw. Sie beginnen mit 2200 bis 4000 Mark mit 45 Prozent Zuschlag und steigen bis zu 500 Prozent Zuschlag bei Einkommen über 600000 Mark. Die anderen neuen Steuern, z. B. die Ergänzung der Grundsteuer usw., wurden vom Ausschuß nach der Vorlage angenommen.

—* Verkehr mit Heu, Stroh und Häcksel. Das Reichsernährungsministerium hat die Verordnungen über den Raufutterverkehr und die Höchstpreise für Heu, Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 mit Wirkung vom 1. Juli 1919 aufgehoben (Reichsgesetzblatt Nr. 125). Für den Verkehr mit Heu, Stroh und Häcksel aus der Ernte 1919 sind keine Vorschriften erlassen. Der Raufutterhandel im Deutschen Reich ist also ganz freigegeben und unterliegt auch keinen Preisbeschränkungen. Das gleiche gilt für Stroh von Lupinen, Zuckerrübensamen- und Runkelrübensamenstroh, das bisher dem Kriegsausschuß für Ersatzfuttermittel zum Kaufe anzubieten war. Die allgemeinen Vorschriften gegen übermäßige Preissteigerungen finden selbstverständlich auch auf den Handel mit Heu und Stroh weiterhin Anwendung. Die Ein- und Ausfuhr von Heu, Stroh und Häcksel ist an die Genehmigung der zuständigen Stellen gebunden. Jedoch ist eingeführtes Raufutter nicht mehr an die Reichsfuttermittelstelle — Geschäftsabteilung zu liefern, sondern kann frei gehandelt werden.

—* Versand von Möhren und Karotten. Möhren und Karotten mit Kraut dürfen nach einer Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diesem Jahre nur durch Fuhrwerke, in Traglasten, Handkörben zum Verkauf insbesondere auf öffentlichen Märkte gebracht werden. Der Bahnversand von Möhren und Karotten aller Art mit Kraut ist da wie bisher verboten da erfahrungsgemäß in Bahnwagen das Kraut, zumal bei heißer Jahreszeit, leicht ein derben der Ware herbeiführt.

—* Aenderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht. Das Gesamtministerium hat der Volkskammer eine Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918, zugehen lassen, wonach die §§ 21 bis mit 78 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 aufgehoben werden sollen. Der Gesetzentwurf entspricht, soweit er die Aufhebung der §§ 31 bis 77 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 betrifft, dem Antrage Arzt und Genossen. Das Recht auf Förderabgabe und auf Vorentschädigung wird demnach aufgehoben. Wird das Recht auf Förderabgabe und Vorentschädigung beseitigt, so können auch Vereinbarungen zwischen dem Staate oder dem sonst zur Entrichtung der Förderabgabe Verpflichteten und dem Bezugsberechtigten über eine andere Art der Entschädigung nicht mehr in Frage kommen. § 78 des Gesetzes ist daher ebenfalls aufzuheben. Da endlich der Grundeigentümer nach Wegfall seines Rechts auf Entschädigung für das Kohlenunterirdische kein Interesse mehr haben kann, im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts auf Kohle zu bohren, bedürfen auch die §§ 21 bis 30 des Gesetzes der Aufhebung.

—* Die achtstündige Arbeitszeit in der Landwirtschaft. Aus den Kreisen der praktischen Landwirtschaft werden in der letzten Zeit oft Klagen über